

Hinweis:

Die nachstehende Satzung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Satzung und die später ergangenen Änderungssatzungen können den unten genannten Amtsblättern entnommen werden. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

**Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes
"Feringasee"**

Vom 10.04.2001 (ABI Nr. 10 vom 04.05.2001) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 08.08.2008 (ABI Nr. 21 vom 08.09.2008), vom 10.07.2012 (ABI Nr. 15 vom 09.08.2012) und vom 28.12.2017 (ABI Nr. 2 vom 27.01.2018)

Aufgrund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBI S. 136), erlässt der Landkreis München folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das Erholungsgebiet "Feringasee" ist eine Einrichtung des Landkreises München. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 737 und 751 der Gemarkung Unterföhring.
- (3) Zur Information über die Lage des Erholungsgebietes dient ein als Anlage beigefügter Plan M 1 : 5.000. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Soweit die Grenzeintragung im Plan von der katastermäßigen Grenze der Grundstücke abweicht, bleibt die katastermäßige Grenze maßgebend. Bei der im Plan eingezeichneten Grenzlinie ist die Innenlinie entscheidend.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

Kindern unter sechs Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3
Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
 1. Rad zu fahren, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u. ä.) und Kraftfahrzeuganhänger zu benutzen, zu schieben und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; Fahrräder dürfen geschoben werden; vom 1. Oktober bis 30. April ist das Radfahren auf den befestigten Wegen gestattet;
 2. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 4. Tonwiedergabegeräte, ausgenommen über Kopfhörer, zu betreiben;
 5. andere Besucher durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 6. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben und außerhalb der für diesen Zweck zugelassenen Zonen oder auf dem Boden zu grillen;
 7. mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
 8. Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen; vom 1. Mai bis 30. September ist das Mitbringen von Tieren untersagt;
 9. Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
 10. im Erholungsgebiet zu nächtigen;
 11. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten oder das Erholungsgebiet zu anderen als Erholungszwecken zu nutzen;
 12. Wasservögel aller Art zu füttern.
- (3) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste. Absatz 2 Nr. 2 gilt nicht für die berittene Polizei.
- (4) Auf Antrag kann das Landratsamt im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungsgebietes oder der Erholungssuchenden zu befürchten ist. Die Ausnahme ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder jederzeit widerrufen werden, wenn dies zum Schutz des Erholungsgebietes oder der Erholungssuchenden erforderlich ist.

§ 4 Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 33 ff des Bayer. Naturschutzgesetzes ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung der im beigefügten Plan durch Schraffur gekennzeichneten Bereiche ist ganzjährig untersagt.

§ 6 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der vom Landratsamt München beauftragten Aufsichtspersonen und des Parkplatzpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichts- und Parkplatzpersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gegen die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 oder die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt,
 2. den Anordnungen des Aufsichts- und Parkplatzpersonals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 18 Abs. 2 LKrO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Parkplätze

- (1) Der Landkreis München betreibt Parkplätze als öffentliche Einrichtungen. Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet. Es gelten jedoch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht kein Versicherungsschutz. Der Landkreis München haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetz-

lichen Bestimmungen.

- (3) In der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres können Parkgebühren erhoben werden.
- (4) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch eine besondere Gebührensatzung geregelt.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München (ABl.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Feringasee“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.1996 (ABl. Nr. 30 vom 15.11.1996) außer Kraft.

Anlage

1 Plan M 1 : 6.000

